

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8712, 14/8829 Nr. 2.1 –

Sechsfundfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Einführung von Meldeerleichterungen für die Wirtschaft. Neufassung und Anpassung verschiedener weiterer Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung.

B. Lösung

Empfehlung, eine Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Meldeerleichterungen führen zu einer Kostenentlastung für die Wirtschaft, insbesondere ergeben sich für kleine und mittlere Unternehmen Entlastungen im Vollzugsaufwand. Die Anpassung der Strafbewehrung sowie die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursachen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Änderungen zum Zeitpunkt der außenwirtschaftsrechtlichen Einfuhrabfertigung, zur Einführung des so genannten Zweiblattverfahrens bei Überwachungsdokumenten sowie zum Nachweis des Warenursprungs erfolgen in Anpassung an geltendes EG-Recht und sind kostenneutral.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8712
nicht zu verlangen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Christian Müller (Zittau)
Stellv. Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/8712 – wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 2. Juli 2002 zu berichten.

II.

Die Änderungsverordnung enthält Meldeerleichterungen für die Wirtschaft auf Grund von Erhöhungen der Meldefreigrenzen bei Direktinvestitionen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet sowie bei den Bestandsmeldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten von Nichtbanken gegenüber Gebietsfremden. Darüber hinaus führt die Einführung des Euro-Bargeldes dazu, dass die Pflicht der Geldinstitute, im grenzüberschreitenden Reiseverkehr die Umsätze mit den bisherigen nationalen Währungen der EWU-Mitgliedsländer zu melden, entfällt. Gleichzeitig sind in den Meldevordrucken zu Direktinvestitionen Anpassungen auf Grund von zusätzlichen Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank und anderer internationaler Organisationen notwendig geworden.

Ferner wird in Anpassung an das Binnenmarktprinzip die Genehmigungspflicht langfristiger Erdgaseinfuhrverträge bei Zugängen aus EU-Ländern aufgehoben. Weitere Änderungen betreffen den Zeitpunkt der außenwirtschaftsrechtlichen Einfuhrabfertigung in den zollrechtlich vorgesehenen vereinfachten Anmeldeverfahren sowie den Nachweis des Warenursprungs. Die §§ 27 und 28 werden an die EG-rechtlichen Vorgaben im Zollkodex bzw. der Durchführungsverordnung angepasst.

Die bisherige Regelung bei der Ausstellung von Überwachungsdokumenten entspricht nicht mehr dem durch die einschlägigen EG-Verordnungen vorgegebenen bzw. in der Praxis durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angewandten Verfahren. Dieses Verfahren sieht die Beantragung und Ausstellung des Überwachungsdokuments auf getrennten Formularen vor.

Außerdem werden Änderungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor vorgenommen. Die Außenwirtschaftsverordnung wird an geänderte EG-Kontrollvorschriften für frisches Obst und Gemüse angepasst.

Darüber hinaus wurde die bestehende gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse durch Festlegung einer Regelung zu Mindestanforderungen für den Import getrockneter Weintrauben ausgestaltet.

Auf Grund der Meldeerleichterungen für eine sehr große Zahl von Transaktionen ist insoweit mit einer erheblichen

Kostenreduktion für die Wirtschaft zu rechnen. Insbesondere ergeben sich für kleine und mittlere Unternehmen Entlastungen im Vollzugsaufwand. Die anderen vorgesehenen Änderungen dürften nicht zu einer kostenmäßigen Mehrbelastung der Wirtschaft führen. Gleichzeitig verringert sich aber die Anzahl der zu meldenden Investitionsobjekte bei Mehrheitsbeteiligungen deutlich (um ca. 40 %), wodurch per Saldo eine wesentliche Entlastung der Meldepflichtigen erreicht wird. Die Änderung der Formulare ist wegen der Aufbrauchfrist kostenneutral. Der Umfang der Kostenentlastungen lässt sich nicht quantifizieren. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

Diese Änderungen bedingen für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten.

Die Änderungen zum Zeitpunkt der außenwirtschaftsrechtlichen Einfuhrabfertigung, zur Einführung des so genannten Zweiblattverfahrens bei Überwachungsdokumenten sowie zum Nachweis des Warenursprungs erfolgen in Anpassung an geltendes EG-Recht und sind kostenneutral.

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht für langfristige Erdgaseinfuhrverträge bei Zugängen aus EG-Ländern führt in Wirtschaft und Verwaltung tendenziell zu Kostenentlastungen. Der Umfang der Entlastung lässt sich nicht quantifizieren. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

Die Änderungen im landwirtschaftlichen Bereich sind weitgehend kostenneutral, da die erforderlichen Kontrollen im Rahmen des bestehenden Systems der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für frisches Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse durchgeführt werden können. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Diese Änderungen bedingen für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie der Durchführung unbefristeten EG-Rechts dient.

III.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/8712 – in seiner 82. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten.

Er beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Rolf Hempelmann
Berichterstatte

